

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „PV-Freiflächenanlage Rübländer“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik in der Stadt Riedlingen auf Gemarkung Grünigen

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 12.03.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Rübländer“, sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen werden.

Als Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes sollen die vorhandenen Betriebszweige durch eine weitere Anlage zur Produktion regenerativer Energie aus Sonnenenergie in Form einer Freiflächenanlage ergänzt werden.

Mit dem Projekt soll gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Region und zur Unabhängigkeit der Energieversorgung von fossilen Energieträgern geleistet werden. Der Vorhabenträger beabsichtigt daher die o.g. Fläche für die Nutzungsdauer der PV-FFA unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz unter als dauerhaft extensiv genutztes Grünland in Form einer Agri-PV-Anlage und zur Erzeugung von Solarenergie zu nutzen.

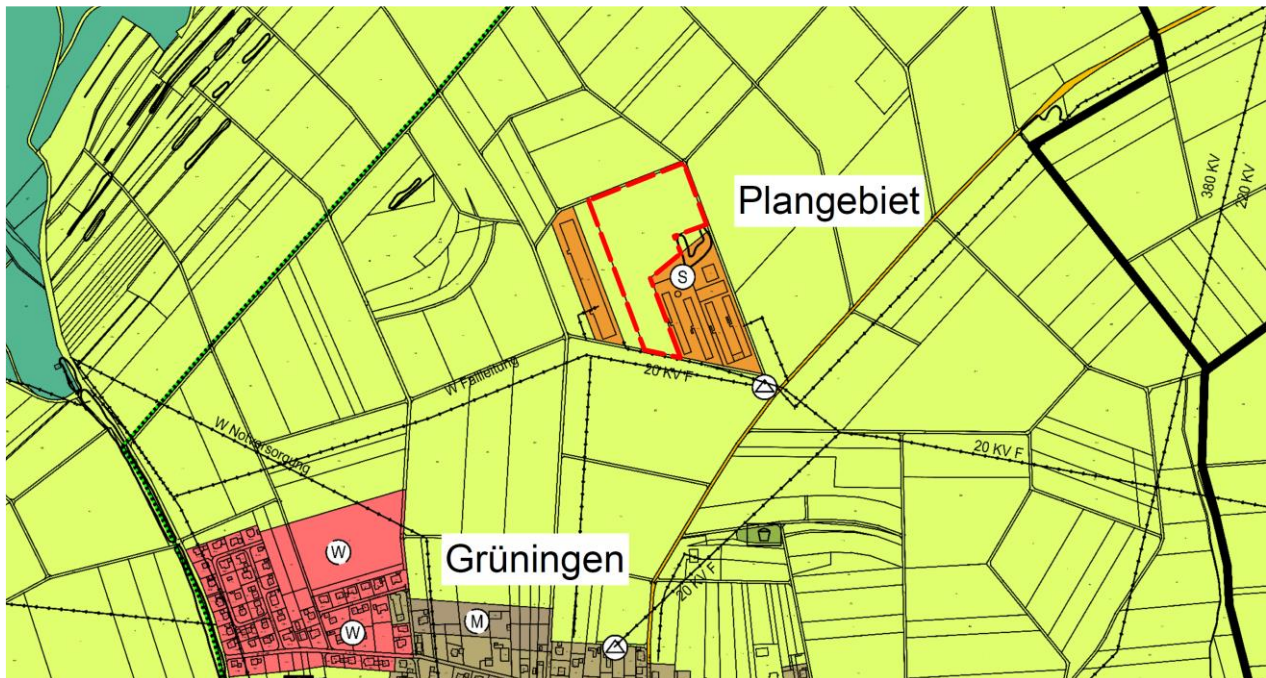
Die Stadt als Plangeber für den Bebauungsplan hat diesen bereits aufgestellt und das Verfahren durch Satzungsbeschluss am 07.07.2025 abgeschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.09.2023 gefasst. Derzeit kann der vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch nicht zur Rechtskraft gebracht werden, weil er von der Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Die Vorschrift des § 8 (3) S. 2 BauGB verlangt, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans ein Stand der Flächennutzungsplanänderung erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des Flächennutzungsplanes voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife ist mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption erforderlich.

Plangebiet

Das Plangebiet wird in der 10. Änderung des Flächennutzungsplan von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik umgewandelt. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 2,83 ha. Ca. 700 m² des Flst. Nr. 484/1 sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich rund 450 m nördlich vom Ortsteil Grünigen. Das Flurstück kann im Süden über den landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 484 oder im nordöstlichen Teil über den landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 486 erschlossen werden. Östlich und westlich der geplanten Anlagen befinden sich Tierhaltungsanlagen.

Die Planfläche umfasst keine Schutzgebiete, direkt angrenzend befindet sich jedoch das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze nördlich Grüningen“ mit der Biotop-Nr. 178224260127. Eine Beeinträchtigung findet nicht statt. Im Bebauungsplan ist ein 9,50 m breiter Abstand zwischen überbaubarer Fläche und Biotop festgesetzt.



Der Beschluss des gemeinsamen Ausschusses über die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 12.03.2026)

von Montag, dem 23.03.2026 bis Freitag, dem 24.04.2026

auf der Internetseite der Stadt Riedlingen unter der Internet-Adresse <https://www.riedlingen.de/Stadtverwaltung/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungsplan> veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-bund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Sitz der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus der Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen
- **Öffnungszeiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft**
- Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **24.04.2026**, Stellungnahmen an info@riedlingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedlingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Riedlingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der

Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Riedlingen, 17.03.2026

Schafft
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 17.03.2026